

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1805

92 (16.11.1805) Provinzial-Blatt der Badischen Markgrafschaft

Provinzial-Blatt der Badischen Markgrafschaft.

Nro. 92. Samstag den 16. November 1805.

Mit Kurfürstlich-Badischem gnädigsten Privilegio.

Landes-Verordnungen.

General-Verordnung an sämtliche Kurbadische Ober- und Aemter sub H.N.N. 8155.

Die öffentliche Sicherheit betreffend. (Fortsetzung.)

5) Handwerkspursche, welche auffer ihrer Kundschaft nicht auch, gleich andern Fremden, einen Paß von der Beamtung ihrer Heimath oder ihres letzten AufenthaltsOrts haben, sollen aus dem Land zurückgewiesen, und wenn sie des Fehltens überwiesen sind, mit Einthürmung oder Schlägen nach Befund bestraft werden.

6) Fremde, sich zum Dienen antragende Personen sollen von Niemand eher angenommen werden, als bis sie sich vorher bei dem Ortsvorsteher als rechtschaffene Leute legitimirt haben, wie dann auch keinem Unbekannten, welcher sich nicht vorher bei dem Ortsvorgesetzten legitimirt hat, etwas abgekauft werden soll.

7) Angeblich Presthafte, sowohl Inn- als Ausländer, sollen an dem ersten Ort, wo sie sich betreten lassen, durch den nächsten Chirurg: ob es nicht bloße Verstellung zu Erregung des Mitleidens sei? visitirt, nach Befund an das Physikat geschickt, und wann das Angeben richtig erfunden wird, dem Fremden ein Attestat unter der Unterschrift des Ortsvorgesetzten gegeben, andernfalls dieselbe zum Ober- oder Amt geführt werden.

Sämmtlich dieser Anordnungen genauer Befolgung gewärtiget man sich um so gewisser, als man jeden Amts- oder Ortsvorgesetzten, welcher sich derselben Befolgung nicht angelegen seyn läßt, dafür verantwortlich macht. Verordnet Karlsruhe im Kurfürstlichen Hofrath den 1. Nov. 1805.

Desfalliges Edict vom 17. Februar 1801.

Von wegen des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Karl Friedrich, Markgraf zu Baden und Hochberg etc. wird andurch, zu Erhaltung und Feststellung der öffentlichen Sicherheit nachfolgendes zur allgemeinen Wissenschaft und genauen Nachachtung eröffnet:

1) Die Bettler, Vaganten, herumziehende Spielleute jeder Art, Glückshäfen- und Karitäten-Träger, Scholderer, Taschenspieler, fremde Bürstenbinder, Kestler, Pfannen- und Zeinen- oder Korbflicker, und überhaupt alle Manns- oder Weibspersonen, welche unter dem Schein dieser oder ähnlicher Gewerbe, des Bettelns oder noch schädlicherer Erwerbsarten verdächtig sind, werden in den Badischen Landen durchaus nicht geduldet.

2) Alle Unterthanen werden dringend ermahnt, die auf der Wache stehenden oder patrouillirenden Bürger, Soldaten, Husaren, Wächter, Jäger, Zollbereuter, Polizeidiener, Hatzschiere und

Bettelbögte aber bei ihren Pflichten aufgefordert, auf solche Leute zu fahnden, sie auf Bettlern Handfest zu machen, und sie an den nächsten Ortsvorstand abzuliefern, der ihnen die Einlieferung zu attestiren hat, wofür sie die gesetzmäßige Fangegebühr mit einem halben Gulden für einen Bettler, einen Gulden für einen Vaganten, und zehn Gulden für einen Zauner, Dieb, oder andern groben Verbrecher von dem Oberamt aus den Gerichtsbarkeitsgefällen zu erheben haben.

3) Der Ortsvorstand hat den Eingefangenen sogleich an sein vorgeseztes Ober- oder Amt zu senden. Dieses führt ohne Verzug die Untersuchung gegen den Verdächtigen, bestraft ihn nach Befinden mit Einthürmung oder Schlägen und schickt, im Fall er eines größern Verbrechens, oder des eigentlichen Vagantenlebens überwiesen würde, die Untersuchung zu höhern Erkenntniß ein, welches in diesem Fall auf weniger nicht, als auf halbjährige Zuchthausstrafe, wozu ihn das Oberamt gleich mit Absendung der Acten vorläufig in die Gewahrsam des Zuchthauses abliefern, ausfallen wird.

4) Wenn eingeseffene Pässe von den Oberämtern verlangen, so sollen solche

a) der Regel nach, nur von dem Ober- oder Amt, unter welchem sie ihre Wohnung haben, nach dem Formular, welches allen gleichförmig dermahlen vorgeschrieben und im Druck ausgeheilt wird, ausgefertigt werden.

b) Ein genaues Signalement der Person enthalten;

c) Mit dem Siegel, der Amts- und eigenhändigen Unterschrift des ausstellenden Ober- oder Amts versehen seyn.

d) Den bestimmten Endort der Reise und die Hauptzwischenstationen, zumahl welche ausser der directen Reiseroute liegen anzeigen,

e) soll eine bestimmte Zeit, für welche er gültig sey, das heißt, innerhalb welcher man die vorhabende Reise antreten müsse, wann der Paß dazu dienlich seyn soll, darinnen ausgedruckt seyn;

f) Der nicht gedruckte Theil des Inhalts soll entweder von dem, der den Paß verlangt mit seiner eignen Hand nach der obrigkeitlichen Vorschrift, ausgefüllt werden, oder zumal wenn er des Schreibens nicht hinlänglich kundig wäre, wenigstens die eigenhändige Beisezung seines Namenszugs oder Handzeichens unten zur Seite enthalten.

5) Fremde, die vom 1. April dieses Jahrs an die Markgräflich Badischen Lande passiren, müssen von den Obrigkeiten ihrer gewöhnlichen Wohnorte mit solchen Pässen versehen seyn, die den wesentlichen sub Nro. 4 angezeigten Erfordernissen Genüge leisten; Pässe, die nicht auf diese Art abgefaßt, ingleichen die nach dem Datum der Ausstellung oder auch der Zeitvorschrift, innerhalb welcher sie gebraucht werden sollten, in Vergleichung mit der Marschroute zu alt sind, werden von dem bemerkten Zeitpunkt an, für ungültig erklärt, und der Vorzeiger wird so lange angehalten, bis die betreffende diesseitige Obrigkeit sich genau von seinen Verhältnissen und der Absicht seiner Reise unterrichtet, und sich überzeugt haben wird, daß die öffentliche Sicherheit durch ihn nicht gefährdet werde.

6) Die Pässe Fremder, die durch die Badischen Lande reisen, müssen ordentlicher Weise im Ort, wo sie übernachten, vorgewiesen, von der dortigen Amts- oder Ortsobrigkeit vidirt werden, welche zugleich Tag und Stunde ihres Visa auf den Paß beizusetzen hat.

7) Sucht ein Fremder im Land um einen neuen Paß an, so kann solchen in der Regel keine Unterbehörde, sondern nur die Oberlandesstelle bewilligen; doch haben die vier Oberländische Oberämter Röteln, Badenweiler, Hochberg und Mahlberg, (letzteres zugleich für Staufenberg) die besondere Ermächtigung wegen ihrer Entlegenheit, denjenigen, die aus gültigen Ursachen und bei hinlänglicher Si-

Wahrheit ihres Leumuths neue Pässe verlangen, solche unter gleicher Verantwortlichkeit Namens der Regierung mit ausdrücklicher Vermeldung, daß es kraft besonderer Commission geschehe, alsdann auszustellen, wenn solche Fremde ihre Reisetour nicht ohnehin in die hiesige Gegend führte; im letztern Fall aber werden sie zu deren Erhebung mit einem Lauspaß, der diese Bestimmung ausdrücklich enthalte, an die Regierung hieher verwiesen. Nach eben diesen Regeln werden auch Pässe, welche Reisende von andern Obrigkeiten zu ihrer Legitimation vorbringen, beurtheilt.

8) Soldaten, welche die Markgräflich Badische Lande betreten, müssen ihre Pässe, Marsch-Routen-Vorschrift oder sonstige hinlängliche Legitimation beibringen. Sollten sie Ausreißer oder selbst ranzionierte Soldaten seyn, so sollen sie sich gleich bei dem Eintritt ins Land bei der nächsten Amts-Obrigkeit angeben, und von derselben eine Marschrouten verlangen. Wenn sie dieses nicht beobachten, oder von der vorgeschriebenen Marschrouten sich entfernen, so werden sie für Soldaten nicht erkannt, sondern nach Art. 2 lediglich als Bettler oder Vaganten angehalten, verhaftet und behandelt.

9) Die Wirthe sollen die Gäste, die bei ihnen übernachten, bei 1 fl. Strafe für jede unaufgeschriebene Person, in ein zu haltendes ordentliches Beherbergungsbuch eintragen. Andere Einwohner sollen bei unausbleiblicher Strafe von 10 fl. keinem Fremden ausser ihren Auserwandten und Freunden eine Nachtherberge in ihren Häusern gestatten, ohne hierzu bei ihrer Orts- oder Amts-Obrigkeit die Erlaubniß gesucht und erhalten zu haben, bei welcher Erlaubniß-Ertheilung die Obrigkeit mit aller Vorsicht verfahren, und die betreffende Pässe oder Kundschaften zuvor genau untersuchen soll.

10) Die Ober- und Aemter sollen unter Kommunikation mit den benachbarten Obrigkeiten fleißig unvermuthete Streife anordnen. Die Soldaten, Husaren und Hatzhüter-Patrouillen sollen die Dorf- und Heerstraßen zu allen Tageszeiten, besonders aber bei Nacht, begehen, sie sollen vorzüglich Abends nach Nachtanbruch und Morgens vor Tagesanbruch fleißige Visitationen abgelegener Häuser und verdächtiger Waldstriche, mit Hülfe der Jäger, vornehmen; Gleiche nächtliche Begehungen der Wegen und Visitationen der einzelnen Häuser, Höfe, Mühlen, sollen von den Ortsvorgesetzten mit bewaffneten Bauern-Patrouillen oftmals bewirkt werden, um das liederliche Gesindel aufzutreiben.

(Die Fortsetzung folgt.)

Erboordnungen.

Folgende schon längst abwesende Personen, oder deren Leibes-Erben, sollen binnen 9 Monaten sich bey der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dieselbe als gestorben angesehen und ihr Vermögen an ihre bekannnten nächsten Auserwandten wird ausgeliefert werden. Aus dem

Oberamt Baden

von Baden der Bürgersohn Ferdinand Zwalter, welcher vor etlich und 30 Jahren als Müller in die Fremde gegangen.

Offenburg. [Bekanntmachung.] Auf die dahier von der Handelsmann Georg Burgschen Ehefrau einer geb. Marie Anne Witsch, geschehene Vorstellung, daß, da vermög Ehepakten zwischen den Handelsmann Georg Burgschen Eheleuten die sonst gewöhnliche Gütergemeinschaft nicht bestehe, sondern ein jeder Theil über sein Vermögen unger-

hindert des andern disponiren könne, die Georg Burgsche Ehefrau aber wegen Alter und Schwachlichkeit einen solchen Beistand nöthig habe, ohne dessen Einwilligung und Mitunterschrift kein von ihr eingegangen werdender Kontrakt oder übernommen werdende Verbindlichkeit rechtsgültig seyn solle, hat dieselbe zu diesem Ende den Herrn Schaffner Lizenziat Ludwig Maister dahier zu ihrem Beistand bestellt, und hierum gebeten; welches zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird, um sich in Fällen an den gedachten Herrn Schaffner Lizenziat Maister als bestätigten und verpflichteten Beistand der Georg Burgschen Ehefrau zu wenden. Also beschloßen Offenburg bei Kurfürstlichem Stadtgerichte am 31. October 1805.

Kauf-Anträge.

Karlsruhe. [Wein- und Faß-Werke eigerung.] Künftigen Freitag den 22. November Wor-

mittags 9 Uhr wird in dem Gastwirthshaus zur 3 Kronen von der Verlassenschaft des verstorbenen Schwanenwirths Herrn Kaspar Ohly ein beträchtliches Quantum gut gehaltener Weine, so wie schöne in Eisen gebundene weingrüne Fässer öffentlich versteigert werden; wozu die Liebhaber von den Erben höflichst eingeladen werden.

Karlsruhe. [GüterVersteigerung.] Künftigen Donnerstag den 21. d. Nachmittags 2 Uhr werden die schönen Liegenschaften des verstorbenen Schwanenwirths Herrn Kaspar Ohly, in Gärten und Aecker bestehend, auf dem dahiesigen Rathhaus öffentlich versteigert werden. Die Liebhaber werden von denen Erben hierzu höflichst eingeladen.

Pferzheim. [Wirthshaus-Versteigerung.] Das, denen Christian Schöpplerischen Eheleuten zu Langensteinbach zugehörige, Wirthshaus zum Adler wird Dienstag den 26. November Vormittags auf dem Rathhaus zu Langensteinbach öffentlich verkauft werden, wobei sich also die allenfallsigen Liebhaber mit den nöthigen Zeugnissen wegen ihres Vermögens einzufinden haben. Pferzheim den 4. Nov. 1805.

Durlach. [Portrait.] Das wohlgetroffene Bildniß Kaiser Napoleons von Frankreich, in einem erhabenen Mabaister Abdruck, mit Glas und niedlicher goldener Rahme ist bei Candidor Schmidt zu 48 kr. zu haben.

Pacht, Anträge und Verleihungen.

Karlsruhe. [Logis.] Bei dem Kaufmann Wolff Auerbacher in der Rittergasse ist das obere Logis für ledige Persohnen mit oder ohne Meubel zu verleihen, und bis den 23. Jan. oder April k. J. zu vertheilen.

Karlsruhe. [Logis.] Ein Logis von Stube, 2 Kammern, Küche, Keller, und sonstiger Bequemlichkeit, wozu auf Verlangen auch Garten dazu gegeben wird, ist zu verleihen, und im Comptoir d. Bl. diese Gelegenheit zu erfahren.

Karlsruhe. [Logis.] Der 3te Stock des Herrn Majors von Seldeneckschen Hauses, neben Hrn GeheimenRath Schrickel und Frau Rechnungs-Räthin Kaufmann, ist im Ganzen oder einzeln zu verleihen, und kann sogleich oder auf den 23. Jenner 1806 bezogen werden. Nähere Auskunft gibt Herr Rechnungs-Rath Sievert.

Dienst-Anträge.

Karlsruhe. [DienstAnerbieten.] Abraham Marx, wohnhaft in der Kronengasse im jüdischen

Gemeindehaus, empfiehlt sich in Gravuren von Pflanzschaften, Wappen, Siegel und dergleichen; er wird gute Arbeit liefern, und billige Preise halten.

Dienstnachrichten.

Er. Kurfürstlichen Durchlaucht haben unterm 14ten Sept. dem Medicinā Practikanten Gebhard zu Kirchen auch in der Entbindungskunst licentiam practicandi, so wie

den beiden Candidaten der Pharmacie, Landolin Knecht von Ettenheim-Künster und N. Herrmann von Ettingen, die gnädigste Erlaubniß ertheilt, nicht nur als Provisoren, sondern auch als Apotheker selbst, Apotheken vorsehen zu dürfen, auch

den Thierärzten, Johann Mayer von Eichstetten, und Aloys Streibich von Steinbach, Oberamts Baden, uneingeschränkte Erlaubniß zu Ausübung der Thierarzneylunde gnädigst verwilligt.

Ferner haben Höchstselben unterm 5. Oct. den Medicinā Practikanten Ernst Leonhard Hibig von Bollbach und Joseph Sartori von Ettenheim licentiam practicandi, und zwar ersterm auch im hebräischen Fach in sammtlichen Kurlanden, nicht minder dem Chirurgiā Candidaten Christian Friedrich Schweighard von Karlsruhe, licentiam practicandi illimitatam als Medicinalchirurgen u. Geburtshelfer gnädigst ertheilt.

Durch das am 12. d. erfolgte Ableben der Schulmeister Joseph Knärzer zu Unterschwarzach, Amts Niederschwarzach, ist die Schullehre allda in Erledigung gekommen.

Des Herrn Markgrafen Friedrich von Baden 1c. Hochfürstliche Durchlaucht haben gnädigst geruht, ihrem Haus Hofmeister Herrn Ludwig Aulder den Charakter und Rang eines Markgräflich Badischen Secretärs zu ertheilen.

Kirchenbuchs-Auszüge.

Karlsruhe. [Geborene.] Den 5. November. Annae Margarethe Salome, Bat. Herr Christoph Theodor Fischer, kurfürstlicher Baumeister.

Den 8. Johann Georg Wilhelm, Bat. Johann Georg Reybraudt. Bürger in KleinKarlsruhe.

Den 10. Sophie Ernestine Friedrike, Bat. Herr Ernst Martle, kurfürstlicher Küchenmeister.

Den 11. Magdalene Juliane Louise, Bat. Herr Friedrich Drechsler, Bürger und Mechanikus.

Den 12. Daniel Friedrich, Bat. Herr Daniel Fried. Waag, kurfürstlicher Einnehmer und Wittwenfisci-Verrechner.

In der hiesigen reformirten Gemeinde den 4. Nov. Wilhelm Ludwig, V. Hr. Christoph Heinrich Himmelheber, W. und Schreinermeister.

In der hiesigen katholischen Gemeinde den 12. Nov. Joseph Ferdinand Karl Friedrich, Bat. Herr Ferdinand Würz, Oberrevisor bei dem Kurfürstl. Finanzrath.

Auflösung der Charade in No. 90.

F i s c h a a r.

Carlsruhe, im Verlag der Müllerschen Hofbuchdruckerey in der verlängerten Herren-Gasse.